

Prozess Nr. GF090003  
Bezirksgericht Zürich - Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen:  
Hauptverhandlung vom 10. Juli 2009 – 10:00 Uhr  
in Sachen Daniel Scherler gegen Miklos Rózsa  
betreffend Ehrverletzung

---

## **PLÄDOYERNOTIZEN**

### *Anrede*

Bevor ich inhaltlich auf die Anklage eingehe, stelle ich den prozessualen Antrag:  
„act. 2/17 – Teil 2, des Leumundsberichts vom 24. Februar 2000, der am darauf  
folgenden 28. letztmals geändert wurde -, sei aus dem Recht zu weisen.“

Entsprechend den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für  
die Untersuchungsführung sind polizeiliche Leumundsberichte „dann zu  
veranlassen, wenn von ihnen konkrete und für die Strafzumessung wesentliche  
Erkenntnisse zu erwarten sind“ (Ziff. 32.16, S. 77; Fassung 2007). Der in diesem  
Verfahren zuständige Untersuchungsrichter hat also – bevor er eine einzige  
Untersuchungshandlung durchgeführt hat – erwartet, dass ein polizeilicher  
Leumundsbericht „konkrete und für die Strafzumessung wesentliche  
Erkenntnisse“ bringe.

Der erste Teil dieses Leumundsberichtes, welcher vom 12. Januar 2009 datiert,  
sagt über den Angeklagten überhaupt nichts Nachteiliges aus – abgesehen vom  
Hinweis, dass sich bei der Kantons- und Stadtpolizei Zürich, einem nicht näher  
bezeichneten Zentral-Archiv und bei der Staatsanwaltschaft Zürich Akten  
betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Hinderung  
einer Amtshandlung im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz beim Zürcher  
Hardturm-Stadion vom 4. Juli 2008 befinden würden. Nur am Rande sei bemerkt,

dass man bei der Zürcher Stadtpolizei erst acht Tage nach Erstellen dieses Leumundsberichtes den entsprechenden Rapport an die Staatsanwaltschaft verfügte (vgl. Beilage 1), dass also auch der Verfasser dieses Berichts Vorahnungen in eine bestimmte Richtung hatte. Als Geschädigte treten in jenem Verfahren der Ankläger und der Zeuge Rupp des gegenständlichen Ehrverletzungsprozesses auf (vgl. Beilage 1). – Der Angeklagte geht bezüglich der Erwähnung dieser Akten im Leumundsbericht davon aus, dass das Gericht diese ohne Weiteres zum Nennwert einzustufen vermag. Bis heute ist nämlich noch nicht einmal eine Strafuntersuchung gegenüber dem Angeklagten eröffnet worden.

Der Angeklagte verwarft sich jedoch dagegen, dass einem aktuellen Leumundsbericht, welcher über ihn nichts Negatives anzuführen hat, einfach ein neun Jahre alter Leumundsbericht beifügt wird, welcher im Zusammenhang mit einem Ehrverletzungsverfahren erstellt wurde, das ein Beamter der Stadtpolizei Zürich gegen ihn angestrengt hatte – ein Verfahren, welches genau so im Sand verlief wie sämtliche früheren Ehrverletzungsvorwürfe von städtischen Polizeibeamten. Dieser ältere Leumundsbericht, der eben aus den Akten gewiesen werden soll, strotzt vor Unwahrheiten und Unvollständigkeit und vermittelt ein völlig verzerrtes Bild des Angeklagten, eben das Bild, welches im Korps der Zürcher Stadtpolizei seit 30 Jahren kolportiert wird und den Angeklagten als einen darstellt, der praktisch unablässig die Auseinandersetzung mit Polizeibeamten suche und Kehrichtsäcke ohne Gebührenmarke entsorge. Ohne an dieser Stelle detailliert auf die einzelnen im Leumundsbericht vom 24. Februar 2000 aufgeführten und bis 1995 zurück reichenden Vorkommnisse einzugehen, ist auf einen Blick ersichtlich, dass der Angeklagte, der nie ein Amt bekleidet hat, beispielsweise nicht Angeschuldigter in einer Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauch etc. hat sein können (vgl. act. 2/17, Teil 2, S. 2, Strafverfahren). Ausserdem dürfte es leicht nachvollziehbar sein, dass der Angeklagte weder am 29. August 1997 noch am 7. Januar 1998 Kehrichtsäcke von der Anwandstrasse über einen Kilometer weit an die Dienerstrasse 28 trug und dort ohne Gebührenmarke entsorgte. (Vgl. act. 2/17, Teil w, S. 2, Akten bei Polizeistellen) An dieser Adresse befand sich damals der Sitz der Firma des Angeklagten und ein Beamter der Zürcher Stadtpolizei verzeigte diesen, weil er

im Betriebscontainer zwei Mal privaten Abfall in Kehrichtsäcken ohne Gebührenmarke entsorgt haben soll. Der Angeklagte wurde mit Fr. 200.- gebüsst. Das Statthalteramt hob die Geldstrafe wieder auf. Als dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen war, wurde der Angeklagte dennoch für die Busse von Fr. 200.- betrieben. Auf seine Intervention erfolgte ein Rückzug dieser Betreibung, was im Leumundsbericht dann heisst, die Betreibung sei „abgestellt (erledigt)“ worden. (Vgl. act. 2/17, Teil 2, Betreibungen, S. 3) – Ganz abgesehen davon, dass der Angeklagte keinerlei Kenntnis von einem ungebührlichen Benehmen gegenüber der Polizei hat, welches ihm am 15. März 1995 wohl im Sinne eines strafwürdigen Verhaltens zur Last gelegt wird, bleiben noch vier Einträge in diesem Leumundsbericht, welche aber nur zwei Vorfälle betreffen. Bei der angeblichen Hinderung einer Amtshandlung, welche in den Polizeiakten mit Datum von 15. Januar 1999 verzeichnet ist, und dem Strafverfahren vom 12. Februar 1999 handelt es sich um ein- und dasselbe Verfahren, welches am 20. Juli 1999 im Untersuchungsstadium eingestellt worden ist, weil es nicht einmal ansatzweise einen Hinweis auf ein strafbares Verhalten des Angeklagten gegeben hat. Dasselbe gilt für die Arrestation wegen Verdachts der Teilnahme an einer unbewilligten Demo vom 13. Januar 1998 und den Rapport wegen Verdachts der Mittäterschaft bei Nötigung vom 7. Mai 1998. Diese beschlagen ebenfalls ein einziges Ereignis, eine polizeiliche Festnahme des Angeklagten, weil er bei einem so genannt unfriedlichen Polizeieinsatz fotografierte. Dieses Verfahren endete mit einer Entschädigung und Genugtuungszahlung für den Angeklagten. (Beilage 2)

Aus all diesen Gründen ist dieses auf den ersten Blick eindrückliche Sündenregister im Leumundsbericht vom 24. Februar 2000 zu einem Nichts zusammengeschmolzen. Schon deshalb darf dieser Bericht im gegenständlichen Verfahren keine Beachtung finden. Er ist aber auch förmlich aus dem Recht zu weisen, weil er unter Verletzung des Gebots der Unvoreingenommenheit der Untersuchung und des fairen Verfahrens zu den Akten erhoben worden ist.

Nun aber zum eigentlichen Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Ankläger behauptet, der Angeklagte habe ihm ans Bein gespuckt und gesagt: „Härr Schärler sie sind en absolute Nazi! Genau glich schlimm!“ – Der Angeklagte bestreitet sowohl die Spuck- als auch Verbalattacke.

Als Beweis für diese tatsächlich ehrverletzenden Äusserungen, wären sie denn gefallen, beruft sich der Ankläger auf seine eigenen Ausführungen (act. 2/1, S. 3 und act. 2/25) sowie die Aussagen seines Kollegen und Zeugen Philipp Rupp (act. 2/26). Beide behaupten, sie seien bei ihrem Eintreffen vor Ort von Aktivisten im Innern des Hardturm-Stadions mit Flaschen und Steinen beworfen worden. Der Ankläger führte aus: „Es waren Gegenstände aller Art wie Flaschen, die gezielt auf uns geworfen wurden. Es waren viele Gegenstände, die teilweise auch schwer verletzen können.“ (Vgl. act. 2/25, S. 4) Und der Zeuge Rupp sagte ebenfalls, dass sie bei ihrem Einsatz massiv mit Flaschen und Gegenständen beworfen worden seien. (Vgl. act. 2/26, S. 3) Erst dann hätte „es“ einen Gummischroteinsatz gegen die angreifende Menge gegeben. (Vgl. act. 2/25, S. 2) Mit ähnlichen Worten schildert auch der Polizeibeamte und Zeuge Grünenwald die Situation vor Ort. (Vgl. act. 2/47, S. 2)

Das Problem an diesen Aussagen ist, dass von den vielen Gegenständen, die schwer hätten verletzen können, auf den Aufnahmen des Angeklagten kein einziger zu sehen ist (vgl. Beilagen 3 – 9) – mit Ausnahme der immer selben einen, zerknüllten, leeren Aludose (Beilage 3 rechter Bildrand, Beilage 6 rechter Bildrand, Beilage 7 unten Mitte, Beilagen 8 und 9 Mitte). Die Fotos bekräftigen vielmehr die schriftlichen Darlegungen des Angeklagten vom 4. und 7. Juli 2008, wonach die ersten vier beim Hardturm-Stadion eintreffenden Polizeibeamten unvermittelt und ohne Angriff der Aktivisten im Stadion aus nächster Distanz Gummischrot und Schlagstöcke einsetzten (vgl. act. 2/27, S. 1). Erst später, als die Aktivisten sich anschickten, den Stadioneingang mit einem Gitter zu verschliessen, ist offenbar eine mit Wasser gefüllte Halbliter-Petflasche Richtung Polizeibeamten geflogen (vgl. Beilage 8). Und noch etwas später ist die eine oder andere leere Alu-Dose hinzugekommen (vgl. Beilage 10). – Die Aussagen der Polizeibeamten sind in diesem Punkt offensichtlich falsch und stehen auch im Widerspruch beispielsweise zur Wahrnehmung des Zeugen Lampart, der auf eintsprechende Frage, ob er gesehen habe, dass Flaschen bzw. Gegenstände auf die Polizisten geworfen worden seien, antwortete: „Nein. Es wurde von Anfang an nicht verstanden, warum geschossen wurde. [...] Die Leute waren deshalb auch schockiert und haben gesagt, hört auf.“ (Vgl. act. 2/44, S. 4)

Der Ankläger, der einerseits ein gutes Gedächtnis hat – war ihm der Angeklagte nach eigenem Bekunden doch von TeleZüri her bekannt (vgl. Beilage 2/25, S. 6), wo dieser im Jahre 2002 das letzte Mal aufgetreten war – konnte sich bei der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter nicht mehr erinnern, ob der Angeklagte ihm einen Ausweis zeigen wollte. Ebenso wenig vermochte er sich zu erinnern, ob der Angeklagte verlangt hatte, jemanden von der Pressestelle beizuziehen. (Vgl. act. 2/25, S. 5 f.) Auch der Zeuge Rupp fand diesen Umstand nicht erwähnenswert. Dies obwohl der Angeklagte an jenem 4. Juli 2008 fast gebetsmühlenartig wiederholte, er sei Journalist und seinen Presseausweis anbot. Den Zeugen Lampart und Ryser, die den Angeklagten bis dato nicht kannten, ist dies jedenfalls ungefragt im Gedächtnis haften geblieben. Ersterer hat ausgesagt, Herr Rózsa habe vor seiner Festnahme mehrfach wiederholt, dass er Journalist sei. Auch nach dessen Festnahme habe der Angeklagte „die ganze Zeit gesagt, er sei von der Presse und haben einen Presseausweis“. (Vgl. act. 2/44, S. 3 f.). Der Zeuge Ryser hat ebenfalls erwähnt, der Angeklagte habe „immer wieder gesagt, er sei Journalist, er fotografiere“. (Vgl. act. 2/45, S. 2) – Dies ist insofern von Bedeutung, als es bei der Stadtpolizei Zürich die Dienstanweisung 8903 gibt, in der es wörtlich heisst: „Bei Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit Medienvertretern ist immer ein Angehöriger des Zentralen Dienstes Presse/Information beizuziehen, der aufgrund seiner besonderen Personen- und Sachkenntnisse zur Klärung und Beruhigung der Situation beitragen kann.“ (Beilage 11, S. 2) Der Inhalt dieser Dienstanweisung ist den Medienschaffenden im Übrigen erst bekannt, seit der Angeklagte deren Offenlegung vor Bundesgericht erwirkt hat. (Vgl. BGer Urteil vom 18. Oktober 2002 1P.240/2002) Jedenfalls haben der Ankläger und der Zeuge Rupp diese Dienstanweisung missachtet und der Ankläger behauptet, der Angeklagte habe ihn beim Einsatz behindert. (Vgl. act. 2/1, S. 3) Dasselbe hat der Zeuge Rupp zu Protokoll gegeben: der Angeklagte habe ihn „passiv“ so behindert, dass er seinen Kollegen nicht habe helfen können. Dieses passive Hindern habe darin bestanden, dass der Angeklagte sich mit dem Fotoapparat vor ihn hingestellt und damit 10 cm vor seinem Kopf herumgewedelt habe. Dabei habe der Angeklagte „ausrufend“ erklärt, der Polizeieinsatz sei nicht verhältnismässig. Er, der Zeuge Rupp, habe ihn aufgefordert, zur Seite zu treten, „um ihn vor den fliegenden

Gegenständen und Flaschen zu schützen". (Vgl. act. 2/26, S. 2) Diese Fürsorglichkeit ist dem Zeugen Rupp nicht abzunehmen, zumal ja lediglich ein paar wenige leere Aludosen und eine Halbliter-Petflasche am Boden lagen. Ebenso wenig glaubwürdig ist die Schilderung, wonach es sich ein Polizeibeamter einfach so bieten lässt, dass ihm eine Person mit einer Kamera 10 cm vor dem Kopf herumwedelt, während er zusammen mit weiteren Beamten – nach polizeilicher Darstellung – mit der Abwehr eines turbulenten Angriffs beschäftigt ist. Der unbeteiligte Zeuge Ryser hat Anderes beobachtet: „Ich kam als Journalist zum Hardturm und als ich eintraf, ging es gerade hoch zu und her. Da waren Polizisten, die Gummischrott schossen, aus sehr naher Distanz, auf Vermummte, die hinter dem Gitter standen. Und ein Polizist hat drohend seinen Schlagstock geschwungen auf Richtung der Vermummten, und Herr Rozsa stand auf der Seite der Polizei und hat Fotos gemacht.“ (act. 2745, S. 2) Die Beilagen 3 bis 10 bestätigen diese Aussage. Aus den Aufnahmen ist klar ersichtlich, dass der Angeklagte sich aus einer Distanz von etlichen Metern auf das Fotografieren der Szenerie vor dem Eingang des Hardturm-Stadions konzentriert hat.

Des Weiteren sagt der Ankläger, er habe den ihm bekannten Angeklagten kontrollieren wollen. Dieser habe sich angeschickt, sich zu entfernen, und er habe ihn sinngemäss aufgefordert, stehen zu bleiben. Dieser sei aber davongerannt. (Vgl. act. 2/25, S. 2) Diese Aussage bekräftigt der Zeuge Rupp. (Vgl. act. 2/26, S. 2) Und der Zeuge Grünenwald will einen sich Mann gesehen haben – der ihm ebenfalls aus „früheren Begegnungen als Polizist“ bekannt war – , der sich stark gewehrt haben soll, als zwei Polizeibeamten versuchten, diesen zu „kontrollieren bzw. zu verhaften“. (Vgl. act. 2/47, S. 2). Auch hier haben die unbeteiligten Zeugen etwas völlig Anderes wahrgenommen. So der Zeuge Lampart: „Herr Rozsa stand in dem Bereich des Eingangs, der mit Gitter abgesperrt war, es war schwierig, aus diesem Bereich herauszukommen. Als er der Aufforderung – *sich zu entfernen [Anm.]* – nicht nachgekommen ist, er hat mehrmals erwähnt, er sei Journalist, man hat ihn am Arm gezerrt, worauf er sehr grosses Unverständnis zeigte, wurde er verhaftet. Zu diesem Zeitpunkt war mir nicht klar, wieso jetzt gerade auf dieser Seite, es standen überall Leute herum, wieso gerade er diesen Bereich verlassen sollte. [...] Er stand an einem Ort, wo ich mir nicht vorstellen kann, dass er im Weg war. Ich wäre dort

hingestanden, um aus dem Weg zu gehen. Herr Rozsa hat eigentlich die ganze Zeit immer fotografiert.“ (act. 2/44, S. 3) Und der Zeuge Ryser: „Und dann hat die Polizei ihm gesagt, er solle weggehen, und er hat immer wieder gesagt, er sei Journalist, er fotografiere. Dann wurde er relativ plötzlich von Polizeibeamten zu Boden gezerrt und gedrückt. Er hat sich überhaupt nicht gewehrt und andauernd gesagt, er sei Journalist, circa 20 bis 30 Mal. Das war eine sehr eindrückliche Szene, viele Leute standen da und haben Fotos gemacht von der Verhaftung. Nicht beeindruckt, sondern eher bedrückend, weil es mir nicht klar war, warum die Polizei gerade gegen ihn vorgegangen ist, er war nicht verummmt und hat immer gesagt, er sei Journalist. [...] Die Auseinandersetzung zwischen den Verummmten und der Polizei spielte sich im Wesentlichen vor dem Haupteingang zum Hardturmstadion ab. Und Herr Rozsa befand sich bei der Festnahme im Bereich der Parkplätze vor dem Stadion. Der eine Polizist sagte zum Rozsa ‚Sie sind doch der vom 1. Mai‘. Mir war dann klar, dass Rozsa dem Polizisten bekannt sein musste. Ich habe mich dann auch gefragt, wieso sie sich auf den Rozsa fokussiert haben. Hinten war Radau, und der Mann war offensichtlich als Fotograf vor Ort. Er stand nicht im Weg.“ Auf die Frage, ob er gesehen habe, dass Herr Rozsa die Polizei auf irgend eine Art und Weise behindert habe, führt der Zeuge Ryser weiter aus: „Nein, ich habe das nicht gesehen, er hat sie auch nicht beleidigt. [...] Die Auseinandersetzung bestand einfach darin, dass die Polizei einfach wollte, dass alle weggingen und Herr Rozsa berief sich darauf, er sei Journalist und er müsse nicht weggehen. Mehr wurde nicht gestritten zwischen den Parteien“ (Vgl. act. 2/45, S. 3 f.) – Somit stehen die Aussagen der Polizeibeamten einer völlig anderen Schilderung der unbeteiligten Zeugen gegenüber.

Der Angeklagte wurde dann vom Ankläger und dem Zeugen Rupp arretiert bzw. es wurde ihm „geholfen abzusitzen“ (vgl. Beilage 2/26, S. 4). Über das wenig zimperliche Vorgehen der beiden Polizeibeamten bei der Arretierung (vgl. act. 2/35/4 – 6) und ob sie sich dabei des Amtsmissbrauchs und der Körperverletzung schuldig gemacht haben, ist einem separaten Strafverfahren zu entscheiden. Im vorliegenden Zusammenhang kommt es nur darauf an, ob der Angeklagte, nachdem eine Phase der Beruhigung eingetreten war, dem Ankläger ans Bein gespuckt und diesem gesagt haben soll, er sei ein absoluter Nazi. Für

diese Unterstellung gibt es nebst der Darstellung des Anklägers lediglich die Zeugenaussage Rupp als Bekräftigung. Der Polizeibeamte Grünenwald, der während der ganzen Zeit der Festnahme unmittelbar neben dem am Boden sitzenden und an den Händen gefesselten Angeklagten stand, kann sich an solche Details nicht erinnern. (Vgl. act. 2/47, S. 3) Auch die Zeugen Lampart und Ryser, die zum fraglichen Zeitpunkt unmittelbar in der Nähe des Geschehens standen – Herr Lampart in einer Entfernung von etwa drei bis fünf Metern (vgl. act. 2/44, S. 5) und Herr Ryser in einer Distanz von etwa zwei, drei Metern (vgl. act. 2/45, S. 4). Letzterer hat nichts von Nazi-Vorwürfen mitbekommen und antwortet auf entsprechende Frage des Untersuchungsrichters: „Wenn er das gesagt hätte, hätte mich die Fokussierung auf ihn nicht so verwundert.“ (act. 2/45, S. 4) Und der Zeuge Lampart führt aus: „Ich habe das Wort Nazi nicht gehört, nur dass die Situation vergleichbar sei mit Faschismus. Und ich erinnere mich, er hat das dann auch erklärt, dass Journalisten genau so behandelt werden wie im Faschismus. [...] Die Situation war so, dass sein Kollege und er – *der Ankläger [Anm.]* - , beide hatten je eine Hand auf Herrn Rozsas Schultern. Herr Rozsa hatte zigmal gefragt, warum man ihn festhalte, dann gab es diesen Wortwechsel.“ (act 2/44, S. 5) – Dass er einen derartigen Vergleich auf der Sachebene sinngemäss gezogen hat, bestreitet der Angeklagte nicht. Dies nachdem er an der Ausübung seines Berufes, am Fotografieren eines polizeilichen Einsatzes, gehindert worden war, nachdem man seitens der Polizei die Dienstanweisung 8903 missachtet hatte, nachdem man sein Angebot, sich auszuweisen, nicht angenommen hatte und nachdem er unter Gewaltanwendung, ohne ihm zu eröffnen, weshalb, arretiert worden war. Dass er den Polizeieinsatz und das Verhalten der Aktivisten im Hardturm-Stadion fotografisch dokumentiert hatte, lag ohne Zweifel im öffentlichen Interesse, sagten die beteiligten Polizeibeamten doch aus, sie seien massiv mit Flaschen und anderen Gegenständen angegriffen worden, bevor sie Gummischrot und Schlagstöcke einsetzten. Diese durch die Aufnahmen des Angeklagten widerlegte Behauptung übernahm dann die Infostelle der Stadtpolizei Zürich, welche in ihrem Communiqué vom 4. Juli 2008 verlauten liess: „Die ersten ausgerückten Polizeikräfte wurden bei ihrem Erscheinen am Haupteingang des Stadions an der Hardturmstrasse von den Aktivisten sofort mit Flaschen und anderen

Wurfgegenständen beworfen. Die Einsatzkräfte reagierten daraufhin mit einem Gummischrot- und Reizstoffeinsatz.“ (Vgl. Beilage 12) Diese Darstellung wiederholte der Stadtrat in seiner Antwort auf eine dringliche schriftliche Anfrage am 17. September 2008 im Gemeinderat: „Nachdem die Personengruppe, die sich vor dem Stadion befand, von der Polizei aufgefordert wurde zurückzutreten, damit sich die Polizisten ein Bild der Lage machen konnten, wurden aus der Gruppe heraus unvermittelt Flaschen gegen Polizeikräfte geschleudert. Die Polizisten, welche keine Schutzausrüstung trugen, mussten Gummischrot einsetzen, um den Angriff abzuwehren.“ Später heisst es über die Festnahme des Angeklagten, diese sei erfolgt, weil er „trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurücktrat und sich anschliessend weigerte, sich auszuweisen.“ (Vgl. Beilage 13, S. 2) – Diese Darlegungen rechtfertigen allein schon die Anwesenheit des Angeklagten als Fotojournalist vor Ort, der das Wächteramt der Medien als vierte Gewalt im Staat wahrgenommen hat, welches auch in der EMRK-Rechtsprechung zur Meinungsäusserungsfreiheit garantiert ist. Klar können die Polizeibeamten im unfriedlichen Einsatz keine Rechtsgüterabwägung vor Ort vornehmen. Doch sollten sie die minimalen rechtsstaatlichen Garantien einhalten, angefangen beim Prinzip der Verhältnismässigkeit bis zur Eröffnung eines allfälligen Festnahmegrundes einhalten. So wie aber die ganze Aktion gegenüber dem Angeklagten, der laut unbeteiligten Zeugen die Polizeiarbeit zu keiner Zeit behinderte, verlaufen ist, darf das Vorgehen hart kritisiert werden. Dies hat der Angeklagte eben auf der Sachebene getan, ohne den Ankläger persönlich in seiner Ehre anzugreifen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Ankläger die inkriminierten Äusserungen mitnichten bewiesen hat.

Deshalb stelle ich den Antrag: „Der Angeklagte sei freizusprechen und Kosten dieses Verfahrens, einschliesslich der Untersuchung seien dem Ankläger zu überbinden.“

*Es gilt das gesprochene Wort*

Des Weiteren stelle ich den Antrag: „Der Ankläger habe dem Angeklagten wegen einer Verletzung in den persönlichen Verhältnissen eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.- zu leisten.“

*Begründung*

Und schliesslich: „Der Ankläger habe dem Angeklagten die Kosten für seine anwaltliche Verteidigung zu ersetzen.“

10. Juli 2009

**Beilagen:**

- Beilage 1      Stadt Zürich, Stadtpolizei: Verfügung vom 20. Januar 2009
- Beilage 2      Obergericht des Kantons Zürich: Beschluss vom 8. August 2002 (Geschäfts-Nr. UK02003)
- Beilagen 3 - 9      Aufnahmen des Angeklagten vom 4. Juli 2008 vor dem Hardturm-Stadion: Anfangsphase des Polizeieinsatzes bis zum Zeitpunkt der Verriegelung des Eingangstores
- Beilage 10      Aufnahme des Angeklagten vom 4. Juli 2008 vor dem Hardturm-Stadion: nach Verriegelung des Eingangstores
- Beilage 11      Stadtpolizei Zürich: Dienstanweisung 8903
- Beilage 12      Stadtpolizei Zürich, Infostelle: Medienmitteilung vom 04.07.2008 22:45